

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 01.02.2012

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 01.11.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 01.02.2012 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§5 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 5 Vorteilsbemessung

(1) Die Stadt trägt den Anteil am beitragsfähigen Aufwand, der sich aus dem besonderen Vorteil der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit ergibt (Anteil der Stadt). Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Stadt, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist (Anliegeranteil).

(2) Der Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 beträgt:

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 v.H.

2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
Haupterschließungsstraßen) a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.

b) für kombinierte Rad- und Gehwege 40 v.H.

c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 50 v.H.

d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 40 v.H.

e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.

f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.

3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 20 v.H.

b) für kombinierte Rad- und Gehwege 30 v.H.

c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 45 v.H.

d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 40 v.H.

e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 45 v.H.

4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 20 v.H.

5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA 60 v.H.

6. bei Fußgängerzonen 55 v.H.

7. bei selbständigen Grünanlagen 60 v.H.

8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 60 v.H..

Insofern Fördermittel für den Straßenausbau bewilligt und angerechnet werden.

(3) Der Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 beträgt:

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v.H.

2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen)

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 20 v.H.

b) für kombinierte Rad- und Gehwege 30 v.H.

c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 35 v.H.

d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 30 v.H.

e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 35 v.H.

f) für niveaugleiche Mischflächen 35 v.H.

3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 15 v.H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 20 v.H.
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 30 v.H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 30 v.H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.
- 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 20 v.H.
 - 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA 60 v.H.
 - 6. bei Fußgängerzonen 40 v.H.
 - 7. bei selbständigen Grünanlagen 40 v.H.
 - 8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 40 v.H..

Insofern keine Fördermittel für den Straßenausbau bewilligt und angerechnet werden.

(4) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Stadt verwendet werden.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 01.02.2012 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen,

Armin Schenk
Oberbürgermeister

Dienstsiegel